

**Zeitschrift:** Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz  
**Herausgeber:** Historischer Verein des Kantons Schwyz  
**Band:** 15 (1905)

**Artikel:** Die schwyzerischen Hexenprozesse  
**Autor:** Dettling, A.  
**Kapitel:** 6: Stimmen gegen die Hexenprozesse  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-157939>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 14.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

ganz allein auf dem Waldweg jagte vnd selbst ohne Hund ein Haß ausgejagt, daß er sagten Haß lestens, nachdemne dier Haß zu seiner verwunderung vil wunderliche Gspäß machte, verloren vnd er ganz ermüdet sich auf einen stokh in dem Wald setzen wolte, neben den stokh hinunter auf den Boden an ein sprunckhen gefallen vnd ein rippen gebrochen, also der meinung wahre, daß dier Haß ein Hex gewesen seye.“<sup>1)</sup>

Laut Landesrechnung vom Jahre 1695/96 verausgabte der schwyzerische Landessekretärmeister:

„Den H.H. BB. Capuciner für Malefiz Zädeli Gl. 3  
β 30.“<sup>2)</sup>

## 6. Stimmen gegen die Hexenprozesse.

Um die Einschränkung der schwyzerischen Hexenprozesse hat sich besonders der Pfarrer von Einsiedeln P. Konrad Hunger, spezielle Verdienste erworben. Im Kantonsarchiv Schwyz findet sich nämlich bei den Akten der Kriminal-Gesetzgebung die deutsche Übersetzung einer kirchlichen Instruktion über die Führung der Hexenprozesse, „Gethruckt in der Päpstlichen Druckery 1657. Mit Erlaubniß der Obern.“ Sie schließt mit den Worten: „Durch H. Conradum Hunger, Conuentualen vnd Pfarrherr zuo Einsidlen den 22. July Aº 1661 in das Teutsch übersezt“, und trägt die Archivnotiz: „Grundlicher Underricht, ein rechten proceß gegen der Unholden anzuostellen, 1657.“ Nach ihrem Inhalte zerfällt dieselbe in zwei Teile. Der erste Teil beleuchtet das Mangelhafteste des bisherigen Rechts-ganges bei den Hexenprozessen, der zweite Teil enthält Vorschriften für die richtige Führung dieser Prozesse. Vorqualauf-schrift und Aufbewahrungsart beweisen deutlich, daß die Übersetzung an die Adresse der maßgebenden weltlichen Oberbehörde, den Landrat, gerichtet war. Sie lautet:

<sup>1)</sup> Gütige Mitteilung von Stiftsarchivar P. Odilo Ringholz in Einsiedeln.

<sup>2)</sup> Schwyzerische Landesrechnung 1692—1698, Kantonsarchiv Schwyz.

„Grundlicher Vnderricht, wie ein Rechtlicher Proces mit den Unholden, Zauberern vnd Taüffelbeschwererern solle angestellt werden.

Die erfahrung, ein Lehrmeisterin aller Dingen, lehret heiter, das ser große fähler in Formierung oder anstellung der Proceszen wider die Unholden, Zauberer vnd Taüffelbeschwerer Täglich begangen werden, mit mercklichem nachtheil der Gerechtigkeit als sölcher inquirirtter oder nachgesuchter Personen, also das man in gemeiner Verjamblung der Heyl. Römischen Inquisition, oder nachsuchung der Rezereyen von langer Zeit beobachtet hat, das kaum einer derglichen Proceszen, welcher wol vnd den Rechten gemäß angestellt, gefunden worden; Sa meistentheills nothwendig gewesen seye, gar vill Richter zuo straffen, wegen der vngebührlichen Vexation, Inquisition, oder nachforschung, vnd Thürnung, wie auch wegen vnderschiedlicher vngereimbter Weis vnd formb in anstellung der Proceszen, in examinierung der Beklagten, vnd unmessiger tortur oder peinigung, Inmassen, das zuweilen vngerechte vnd unbilliche Chrteil, auch zum Todt vnd zuo Überantwortung dem Weltlichen Gewaldt ergangen seindt. Und hat man in der That erfahren, das vill Richter aus einer schlechten vnd geringen anzeigung gleich vnd liecht geglaubt, Eine seye etwan ein Unholde, vnd hierumben nichts vnderlassen haben, sölche bekantnus von Ihro auch auf vngebürliche weis herauszupressen, da doch derglichen Verhctt ohne schein der wahrheit, unbeständig, vnd einanderen zuowider geweßt, also das zuo einer solchen Bekantnus kein einiger, oder nur ein geringer gewaldt hette können angewendet werden. Damit derohalben die Richter in anstellung derglichen Proceszen hinfürv klüger vndt fürsichtiger seyen, sollen sye vollgente grundtsche Instruktion oder Vnderricht flißig vor augen haben vnd bethrachten.

Diz ist der fürnembste vnd schier by allen Richteren sonderbare fähler in disser matery, das Sye nit nur zuo der Inquisition oder nachforschung vnd zuo der incarceration oder Thürnung, sonder auch oft zuo der Tortur gegen Einem der Hexery halben verdachten Weibs verfahren, ob schon mit der

missethadt oder mit dem Malefiz noch nichts gewüsses oder bekantliches ist, da doch in dem Rechten vngezweyfflet ist, das man zue obgemelten proceduren oder fürfahrungen bey dem wenigisten nit schreiten solle, man wüsse dann von derglichen missethadt oder Malefiz, in bedenken, alda von Einer solchen Missethadt gehandlet wirdt, dessen Zeichen noch vorhanden sein sollen; Es kann aber nit gesagt werden, das eine solche Missethat auf eine probiert vnd erwissen sye (gestalsten es will Richter darfür halten), nur aus der Ursach, weilen etwan einer ist geachtet worden, als s̄y Er für malefiziert, oder weilien Er franch gewüst, oder der Krancke gestorben, zuemahlen klar ist, das die Krankheit vnd der Todt ordinarie vnd gemeinlich nit von dem Malefiz herkumbt, derowegen sollen die Richter sonderbahren fleiß anwenden, die Arz̄et, von welchen der Krancke corieret werden, fragen, von der qualitet vnd Eigenschafft der Krankheit, vnd ob sy khönnen aus der Kunst der Medicin erkennen, das die Krankheit nathürlich sye oder sein khönne; Widerum sollen die Arz̄et gefragt werden von dem ganzen Verlauff vnd allen Zuofählen von anfang der Krankheit, welches alles der Lenge nach im Prozeß solle aufgezeichnet werden, zuo dissem Zahl vnd Endt, damit so etwan ein Arzt wegen seiner Unerfahrenheit (gestalsten oft geschicht) nit gewüst hete von der qualitet der Krankheit zuo vrtheillen, sonder darfür gehalten, dieselbe sye nit nathürlich, sonder aus einem Malefiz herkommien, alsdann ein ander besser erfahrner Arzt aus habender Erkantius aller der Zuofählen selber Krankheit, glichwollen Er den Krancken nit gesehen, Erkennen möge, ob selbige schwachheit habe khönnen aus Nathürlicher Krankheit herkomen oder nit. Es were auch fer bequemb, das eben zuo dissem Endt die Hausgenossen des Krancken gerichtlich examinieret würden, damit man möge wissen den anfang vnd den Vortgang der Krankheit, dann hieraus erscheinen wirdt, ob die Bügnissen der Arz̄ten vnd der Hausgnossen von denn accidenten oder Zuofählen der Krankheit übereinstimen, wirdt also desto sicherer vrtheillen khönne, ob es bekhardt sye, das ein Malefiz darhinder. Wann

dann aus solchem angewendten fleiß sich es erscheinet, das die Krankheit nathürlich sye oder nathürlich gewessen, so kann Zweyffelsohne der Richter wider einen solchen des Malefiz halben angeklagten nit procedieren; Wann aber erfahrene Arztet heiter Bhrtheissen, es sye oder habe probierlich ein Malefiz seyn können, so kam der Richter allsdann über denn angeklagten sicher die Inqvisition, die nachforschung anstellen.

Zuo dem Ehe vnd zuevor der Richter die vermeinte Unholdt inzücht, solle Er alle Indicia vnd anzeigen, so man auf Sye hat, wol ergründen, vnd mit siechtlich nur aus einiger denunciation, das nemlich der vermeinte Maleficant, vnd seine angehörige angeben worden, zue der gsangenschafft schreite, es werde dann zemahl auch etwan ein probierliche Brsach eingewendet, dardurch das gemüet des Richters vernünftiglich bewegt werde, zue glauben, das die angeklagte Person ein solches Malefiz habe anthun wollen, vnd soll Er derselbigen Brsach etwelche probation oder Beweis, oder jedoch mit ein geringes Indiciom oder anzeigen haben, ehe Er mit der gsangenschafft verfahrt.

Fürnemlich solle der richter in würtlicher incarceration das Haus des inquirierten Weibs entweder selbst oder durch einen taugentlichen hierzu Bestellten Bysein eines Nonaty vnd der Zügen fleyßig durchsuchen, worby aber die angehörige Personen oder Hausgnossen des vermeinten maleficanten sollen ausgeschlossen werden, damit von Ihmien nit villicht sachen, so ein malefiz bedeuten sollen, bethrieglich widerlegt werden, mit grossem nachtheil der Beklagten eingezogenen Personen, wie dann woll etwan dergleichen argwon geweßt; in disser Durchsuchung aber sollen alle sachen nit allein die, so den Statt- oder Landtsseckel spicken, sondern auch die, so der eingezogenen beklagten Personen verhülflich seyn können, fleyßig aufgezeichnet werden, als da seindt die bilder der Heyligen, Rosenkranz, officia Bettbüöchlin, Comunion Zedel, Weichwasser, gewicht Palmen vnd andre dergleichen: alle disse ding sollen in dem inventario der durchsuchung Jegliches besunder beschreiben werden.

Die Richter sollen nit liechtlich glauben, das die gefundne sachen, als da seindt Del in geschirlin, faiste, puluer, vnnnd der glichen, zum Malefiz shen angericht worden, sonder Sy sollen dieselben ding von erfahrunen Leuten schäzen lassen, damit man erkennen möge, ob She auch zue einem anderen Ding, Land, vnnnd Würckung, als zu einem Malefiz dienen khönnen.

Es geschicht vllm al das die Hausgenossen einer vermeinten Hex, ein Malefiz zu sein glauben die Bettstatt, die Hauptküssin, vnder vnnnd ober Bett des Kranken durchsuchen, vnnnd wann She verwicklete sachen, die scheinen zum Malefiz gericht zuo sein, finden, thragen Sy selbe dem Richter zuo, welcher solches für ein stark Fundament seket das Malefiz würclich darmit zuo probieren, hierinnen soll der Richter seer wachtbar vnnnd vorsichtig sein, sintemahlen liecht geschechen khani, das solche sachen von demn Hausgnossen des Kranken mit fleiß also vnderlegt worden, damit der Richter belder glaube, ein Malefiz zuo sein, vnnnd wider ein solche Persohn zuo procedieren.

Nebendt dem soll der Richter guete achtung geben auf die in Betteren gefundne sachen, dann wie dann die Better aus wull vnnnd federen gemacht, vnnnd täglich vunder ein anderen vermischt, vnnnd in einander verwicklet werden, indem man sye schüttet, so khani liechtlich geschechen, das nach etwas Zeyts etliche sachen in einanderen khommen, welche für ein Malefiz angesehen werden, vnnnd ein argwon desselben machen, da jedoch selbige nathürlich also haben khönnen in einanderen verwirkt werden, Neben dem, das aus Unsorg dessen, so solche Bettstatten vnnnd Bettzeug anseindlich gemacht, solche sachen haben zuo samen vermischt werden khönnen, daraus dann solche verwicklete sachen haben entstehen khönnen, vnnnd so deßwegen Eines Federen Beth, in sunderheit die federbett durchsuwcht werden sollten, würde man liechtlichen in etlichen derglichen verwicklete sachen finden. Es ist auch kein wunder, das in solchen Betteren zuweilen Nadel gefunden werden, dann wo Weyber seindt, dorten seindt auch vill Nadel, vndt kann liecht sein, das mittler Zeyt vill solche Nadel in obgesagt Bethgwandt ingeschlossen werden.

Mann kann auch willklich nit vnbillich gedenden, es habe bißweilen der böße Findt ohne Zuothun vnd inwilligung einiches Menschen solche sachen vnderlegen können, damit man glaube, es sye ein Malefiz, vnd etwan also ein Persohnen vnbillichen schaden leide, wie dann in Beschwörungen etlicher Besessner beschicht, welche scheinen, Nadel, Nägel, vnd vnderschidliche verwicklete sachen auszuwerffen, welches doch vnmöglich, das die Besessne solche Ding im Leib haben, wie Sye es dann nicht haben, sonder der Taüffel legt als dann solche ding dem Besessnen in den Mundt, damit man vermeinen soll, Er sye vermalefiziert, vnd deswegen etwa ein Persohn vngewöhnlich molestiert werde. Aus welchem erscheinet, wie forsichtig ein Richter in derglichen gefundnen sachen sein solle, weilen selbige gar leicht haben können vndergelegt oder natürliche dinge sein, oder durch Hilff des Teuffels ohne Zuothun einiges Menschen darzuo können können.

Vill Exorcisten pflegen, glich woll nit gar weiflich nach der (aber so vill disse gegenwärtige sach betrifft) mit gueter Theoretica oder Speculierung des Flagelli dæmonum (ist ein Beschwerbuch, also genannt) den bözen Geist im Beschweren zuv fragen, wie Er in den Leib des Besessnen gefahren, ob durch ein Malefiz, vnd wer solches Ihme angethan. Dahero der Taüffel, ein Vatter der Lügen, vnd ein Findt des menschlichen frydens oft antworttet, Er sye durch ein Malefiz in denn Besessnen gefahren, welches Ihme von der vnd der Persohnen, in solcher vnd solcher Speiß in solchem vnd solchem Thrank sye geben worden; vnd damit der Teuffel die Exorcisten vnd andre deswegen noch mehres Bergwüsse, legt Er dem Besessnen solche sachen in den Mundt, selbe widrum auszuospähen, welche den Jenigen glichseindt in welchen er gesagt, das Ihme das Malefiz sye geben worden, vnd andre sachen mehr, von welchen oben gesagt.

Dahero hat man etliche mall wargenommen, das etliche Richter Proceß formiert vnd angestellt haben wider die vermeinten Zauberer, welche der böse Findt genanntset, wie eben gesagt, als wann by sihers vbiige Ding aus der aufag

des Lugen hassen Geists khönten probiert werden; Ist hierum auf solche Prozeß hin khein execution vndt gwaldt von der H. Congregation ergangen, sonder die Exorcisten allwegen gestrafft worden, welche wie oben gesagt, den Teüffel gefragt, wie auch die Richter, welche auf des Teüffels antwortt hin wider die von Ihme angebne gerichtlich seindt verfahren.

Eliche Richter vermeinen (aber nit recht), das in dem Ein Besessner gefunden wirdt, solches sye durch ein Malefiz geschehen, vnd wegen dessen allein stellen Sye Proceß an wider diejenige Personnen, so den Besessnen etwelcher massen aufsezig seindt, oder welche anderwohero angeben worden, welches überaus schandtlich ist, dann wer zwifflet, das der Teüffel auch nit ohne Malefiz aus Verhengnis Gottes ein Leib uexieren vnd plagen khönne; derohalben sollen die Richter sleyßig verheüten, das Sye über ein Malefiz nur dorum, weilen etwan einer mit dem Teüffel besessen worden, kheinen Proceß anstellen; Ja Sy sollen sorg haben, das Sye nit von etlichen betrogen werden, welche in besagten Dingen bethriegen, vnd sich stellen, vnderscheidlich besessen zuo sein; massen der glichen Bethrieger villmahlen gefunden werden.

Die Richter sollen nit baldt einen großen gewallt bruchen gegen einer Personnen, als gegen einer Unhold oder Zauberin nur wegen des geschreiß, dann ob sonst schon das geschry vill gillt, danoch entstehet in disser Materi, wegen des allgemeinen Hasses gegen den Unholden, wider welche Feder meniglich schreitt, liechtlich ein geschrey etwan wider ein Weibes Personnn, Insonderheit wann selbige allt vnd vngestallt ist. Dahero soll ein sleyßiger Richter eintwiders ein gering fundamant auf solches geschry sezen, oder die Zeugen fragen, von wie langer Zeit herv, von welchen Leüthen, vnd aus was Ursach vnd gelegenheit dasselbige endtstanden sye, dann hieraus wirdt vllsicht offt aus solchem Proceß erscheinen, das das geschrey ein nit fast wichtiges Indicium oder anzeig seye.

Weiters soll man merken, das obschon das Weibliche geschlecht mechtig dem aber glauben, insunderheit

aber büelerischen sachen ergeben ist, dennoch nit daraus  
folge, das darauf eine ein wahre Hex sye, weilen Sye der-  
gleichen Zauberwerk mit Beschwerungen, mit Loos vnnd mit  
seegen, Einem damit was anzuothun, oder denn Willen der  
Mentschen zuo zwingen, oder etwan zuo einem anderen Endt  
sich gebrucht haben, dann solche Ding khönnen geschehen ohue  
Verlängnung Gottes, vnund abfahl zuo dem bösen Findt, glich-  
wohl solches einen kleinen oder grossen Argwohn des formalischen  
abfahlls verursacht, nachdem nemlich solches Zauberwerk auch  
groß oder klein geweßt, massen in Cap. Accusans, §. Sane de  
Hereticis in 6, aufgezeichnet ist, hierum soll ein gueter Richter  
indem Er wider eine solche Persohn, welche eindtweders be-  
kannadt ein solches Zauberwerk, oder bekhardtlich gemacht ist  
worden, den Proceß aufstellet, nit liechtlich glauben, das Sye  
mit Verlängnung Gottes zuo dem Teüffel gefahlen, vnund mit  
Ihme Khundthame gehabt, oder haben khönnen; Sunder wan  
Er mit Ihro zuo der tortur oder folterung khomt, soll Er  
Sye insgemein fragen, ob Sye etwan ein Pact oder Vertrag  
mit dem Teüffel gehabt? gestallten hierunden von der Weys  
vnund Manier der tortur soll gesagt werden. Vnund allhie sollen  
die Richter sonderbahre achtung geben, allweilen viss hierinen  
sich Irren, fälschlich vermeinende, es khönne kein solches aber-  
gläubisches Werk ohue formalische vnd Rechtschaffne Ver-  
längnung Gottes, vnund abfahl zuo dem Teüffel geschehen.  
Dahero dann denn Wyberen, auf welche defz wegen inquiriert  
wirdt, Ein großer nachtheil entstehet; indem nemlich die Richter,  
so minder erfahren, (wegen ablessung deren von Zauberu trac-  
tierenten Büecher) oder sonst gar zu geschwindt auf disses  
fälsche Fundament hin kheine, auch vngebürliche Weys vnund  
weg vnderlassen, solche Bekhardtius von dissen Weybern heraus-  
zuoppreßen, welche seer vfft von sölcher böffen vnund vngerechten  
Manier zuo procedieren, endtlich behennen, welches Ihnen  
niemahlen ist in den Sinn khomen.

Damit aber disse bösse formb vnd Weiß zuo procedieren  
vermidet werde, sollen die Richter disse nachgesetzte Ding woll  
beobachten.

Erstlich so vill es sein kann, sollen Sye niemanden mit einem von wegen Malefiz vnd aberglauen eingezognem Weyb reden, vnd wann vill angeregter Ursach halb gethürnet seindt, selbe mit einanderen nit sprechen lassen, sonder sollen in absunderlichen gesendnissen aufgehalten werden, dann weilen Thro vill legen Sye es mit einanderen an, Sy wollen samtblich wider sich selbsten die Apostasi oder Verlaügnung Gottes vnd gemeindtschafft mit dem Teüffel bekennen, in Hoffnung, solcher gestallten desto belder der gesendnus endtlediget zuv werden.

Die Richter sollen keineswegs verschaffen oder zulassen, das der Turnhüeter, oder jemandt anderer solchen gefangnen Frauwen rahte, was Sy in der examinierung bekennen sollen, sitemalen zum öffteren man erfahren, das dergleichen Weyber von solchem gegebenen raht vnd inblässung bewegt, oder aus Hoffnung der Versprechung, als Entledigung (welche Ihnen doch niemahlen soll versprochen werden) das Jenig bekendt haben, von welchem Ihnen sogar nie getraumbt.

Die Richter sollen solche eingezogene Weyber wegen der Ursach, vmb derentwegen Sye gefangen worden, niemahlen besprächen, als da Sye gerichtlich examinieren.

In der examinierung aber sollen Sy Ihnen überal nichts einblässen, sonder Sye von anfang fragen, ob Sy wüssen, oder worumb Sye vermeinen, das man Sye inziehe vnd examiniere? Item Sye sollen vnd kühmen gefragt werden von den findtschafften vnd von dem Ursachen derselben, von dem lauf Ihres Lebens, von öffterem gebrauch der heiligen Sacramenten, wer Ihr Beichtvatter gewessen, vnd von anderen derglichen Dingen, aus welchem Ihr gret oder böseß Leben vnd Beschaffenheit Entdeckt mag werden. Darnach kann man Sye insgemein fragen, ob Sye etwan ein abergläubische Kunst wüßten, vnd zuv was Zill vndt Endt, vnd ob Sy selbige etwan würtlich geübt; fahls Sye solches laügnen, können andre interrogatoria oder fragen insgemein beschechen, vnd Ihnen nach vnd nach vorgehalten werden die Jenige

sachen, so im Proceß wider Sye angebracht worden, das Sye nemlich ein solche abergläubische Kunst eintweders wüssen, oder würelich gebracht haben. Und wanu Sye dennoch alles läugnen, kann man Ihnen durch vnderschidliche fragen allgemein vorhalten, was man im Proceß wider Sye hat, Jedoch mit solcher Umbeschreibung vnd andeutung der Namen vnd Geschlechteren der Zeugen vnd anderen Umbstenden, damit Sye nit eigentlich wüssen mögen, welche selbe Zeugen syen. So aber endtlich nach geschechnem Proceß genügsamer Information Sye dennoch im läugnen verharen, sollen alsdann die Zügen des Proceßus offensiui wider Sye gestellt vnd über die gesetzigte Articul verners verhört werden. Damit aber solcher gültig vnd dem Rechten gemäß geschehe, muß man zuvor gewisse Articul setzen über alle puncten, so die Oberkeit wider die Verhaftte Personen prætendiert, vnd soll ein abschrifft selbiger Articul Ihnen ingehendiget, wie auch ein Fürsprach vnd taugentlicher Procurator von Oberkeit wegen assigniert vnd geben werden, fahls Sye armot oder anderer Ursachen halber keinen haben vnd soll man Ihnen Zeit genug lassen Ihre interrogatorien oder fragen auch dagegen zuo stellen, vndt inzugeben; nach welcher Zeit alsdann erst die obbemelte stellung des Zügen in Proceßu offensiuo geschehen soll. Hierauf soll Ihnen gnugsame Zeit zur defension oder Verantwortung, oder der bestimpte Termin derselben vorüber, soll der Richter die Weysisten Verständigsten des Rahts zuesamen beruoffen, vnd Ihnen den Proceß vorlesen, die Namen aber, Geschlechter vnd Umbstendt ohnuermeldt lassen. Wan nun die Mitrichter in der Form vnd Weys, wie der vorhabende Handel auszumachen, nit vbereins kkommen, oder dieselbige schwer scheinet, eintweders wegen der mißhandlung, oder wegen der verhaftten Person, sollen Sye nit zur Tortur schreiten, ehe vnd zuvor die Sacra Congregatio (oder Versammlung Päpstlicher Consistory) Rahts gefragt worden; dero ein Copey beyder ganzen Processen, sowoll des offensiui als auch deffensiui (der Gerichtlichen anklag, vnd Ihrer Verantwortung

oder deffension) soll vorgelegt werden. Und so man vermeindt mit Erlaubnis Sacrae Congregationis, man könne ohn be schwerens zu Tortur schreiten, zu bedenken, daß die indicia oder anzeigen erheblich syen, allsdann soll beobachtet werden, das in der Tortur nichts gefragt werde, von der Mißhandlung in Specie, welche wider die verhaftte Person prætendiert wirdt, sonder ehe man die an die Folter schlägt, soll man Ihnen die Indicia oder anzeigen widerum vorhalten, welche man im Process hat, vnd darnach in der wirklichen Tortur Sye fragen, vnd Ihnen sagen, das Sye die warheit bekennen wollen von allein, was man Sye fragen werde. Wann Sye nun anfangen zu bekennen, soll man Ihnen nichts inblassen, sonder Ihre Bekantnus nur allein auffassen, vnd auffschreiben, vnd Sye hernacher wider in gemein von der warheit derselben befragen.

Die Folterung soll weder mit angehenceten steinen noch blöcken, noch derglichen anderen Dingen beschehen, sonder nur ein Einfältiger aufzug sein an dem Seil, oder sonst ein einfältige Tortur. Im fahl man wegen gewüssen Ursachen die Verhaftten am Folterseil mit aufziehen khönnte: Die Richter sollen die folter mit leichtlich widerholen, es sye dan ein sehr schwere sach, in welchem fahl allsdann die Sacra Congregatio soll rahts gefragt werden, wie albereit gesagt worden.

Denn Weyberen sollen einiche Har gar noch ganz nit abgeschoren noch geschnitten werden; auch sollen die Richter keinen gewalst bruchen gegen den Verhaftten, wegen eines Zeichen oder anzeigen, so etliche Doctores beobachtet, wann nemlich die Verhaftte (Insonderheit an der Folter) vissicht keine Zeehre vergießt.

Niemahls soll die Folterung über ein stundt thommen, auch nit leichtlich ein ganze stundt lang wehren, es sye dann die Sach ser schwer, vnd die Indicia oder anzeigen zuvmaß wichtig vnd groß, nach der Folterung aber soll die Zeit ausgezeichnet werden, wie lang Sye nemlich in selber geplibben.

Fürnemlich ist diß zu mercken, das im fahl solche Weyber den abfaht zum Teüfel, oder die Verlaügnung

Gottes, vnd die aussfahrt zu dem Hexentanz bekennten (in welchem fahl das Corpus delicti oder die Hauptzäliche Malefizische Missethat anderst nit kann probiert werden, als aus eigner Ihrer Bekantnus) man acht gebe, damit She den ganzen Verlauff solcher sachen für sich selbsten, ohne alles einblassen anderer erzellen, vnd was weis She von dem Teüffel oder bösen Geist hierzu ansehnlich bewegt vnd eingeführt worden seien; Item wann, vnd zuo welcher Zeit, vnd mit was Umbständen selbiges geschehen; dann man kann hieraus sehen, ob Ihre Bekantnus der Verlängnung Gottes vnd der Besuchung des Hexen Tandts der warheit gmeß she oder nit; vnd im fahl She etliche particularia, etliche gewisse Ding oder Umbständt bekennen, welche war zuo sein könnten erscheindt werden, alsdann sollen die Richter fleiß anwenden, damit She auf die gewüßt vnd warheit derselben kommen; dann auf dije weis wirdt die Bekantnus der Verlängnung Gottes, vnd des aussfahrers zum Hexen Tandts desto gewüsser vnd warhaftter sein, sonst wann man erfahret, das solche bygebrachte Umbständt unwarhaft seindt, kann man zweyfflen, ob solche Bekantnus wahr were, welches villicht geschehen exfolgt ist, Entweders wegen der Tortur, so khein gewusses mittel ist, die warheit herauszuoppreßen, oder aus rath vnd eingebung anderer, oder wegen Verdrüß der gefangenschafft, oder weil She verhofft, man werde Ihm deßwegen liechter Verziehen, gestalt man etwann erfahren hat, das die Weyber wegen Underschidlichen derglichen Bedenken vnd Ursachen die Verlängnung Gottes, vnd aussfahrt zuo dem Hexen Tanz fälschlich wider sich selbst bekennt haben. Damit aber die Richter sich desto liechter von allem vnd jedem inblassen vnd ingeben endthalten mögen, wann die Weyber anfangen zue bekennen, were es villicht besser, das She des Jemmigen vergessen Tethen, was die Doctores von disser Matery schreiben, Sintemal len man weiß, das die Richter in deme, was Sy by den Doctoribus gelesen vnd practiciert, solchen Verhaftten Weybspersohnen vff vill præjudicirt vnd geschatt haben.

Gesezt aber, das solche Weyber die Verlängnung Gottes

vnd Besuchung des Hexen Tanzes bekennen, vnd die Mithaffte by solchem Tanz angeben, solle man als dann wider dieselbe Mithaffte gar vnd ganz nit verfahren, weilen solche ausfahrt zu dem Tanz gemeincklich nur durch ein Traum vnd Verblendung geschehen kann, so lasset es die Gerechtigkeit nit zuo, das man wider solche mithaffte, so nur durch ein Blinder y gesehen vnd gehendt worden, gerichtlich procediere.

Die Richter sollen in dem Process alle Interrogatoria oder beschreue fragen an die Verhaftte personen per extensio, oder der länge nach verzeichnen, damit aus Lesung des Process erscheine, was für fragen dieselben gewessen vnd ob etwan ein Einblässung darmit Ingelossen; Zuo mahlen etliche Richter mit größerm mißbruch vnd Vortheil pflegen also schreiben zuo lassen; der, oder die Maleficantin hat auf die bequembe Frag geantwortet, oder Sie habe geantwortet sc.

Will Richter führen gerichtliche Process, da man doch aus denselben mit kann abnehmen, was für ein Indicium, oder erster anzeig gewessen, oder wie, vnd woher es kommen, das die Verhaftte ingezogen worden; sonder die Process fangen also an; demnach uns vorkommen etc., oder nach der Formb öffentlichen Rechtens etc. Hierum sollen sich die Richter vor dissem fähler hüeten, vnd gleich von anfang des Process die Personen oder die Personen, welche anfendlich etwas angebracht, allwegen examinieren, oder auf was weis solches geschreyen Ihro zue ohren kommen sye, vnd sollen alles nach einanderen in den Process einrücken, also das nichts überall ausgelassen werde.

Es kann sich meistenthalts zuothragen, das die Kinder im Bett bettelhafter Müetter vnd Saugamen ersticken, vnd wirdt Ihnen deswegen verbotten, selbe in Ihren Betheren zuo haben, sonder sollen selbe in absonderliche weigen legen. Dahero vermercken die verständige Richter, weisen etwan erstickung erfüllgt, das die Müetter vnd Saugamen, auf das solches nit an tag komme, fürgeben, als wann Ihre

Kinder von den Unholden weren vmbgebracht worden. In anstellungen disser vnd derglichen Processen soll die Taxa genzlich gehalten werden, welche aus Befelch Sacræ Congregationis gemacht worden; Undt insunderheit, wann die Weiber armb·seindt, sollen die Richter vor Beraubung Ihrer Hab vnd güeter Sich heüeten.“ —

Daß diese Verordnung auch in Schwyz Beachtung fand, geht schon daraus hervor, daß von 1660 an Hexenprozesse nur mehr selten und vereinzelt auftraten. Würde man ganz im Geiste dieser Instruktion gehandelt haben, wären Glaube und Vernunft zu ihrem Rechte gekommen und hätte der Henker feiern müssen.

## 7. Weitere Hexenprozesse.

Es brauchte wirklich viel Mut und Ansehen, in dieser Zeit den Hexenwahn erfolgreich zu bekämpfen. Bischof Burkard von Worms († 1025) hatte noch in seinem Beichtspiegel verordnet: (Defret X, 22) Hast du geglaubt, daß Menschen Unwetter erregen können, so tue dafür ein Jahr lang Buße. Seither war in Bezug auf den Hexenglauben eine totale Veränderung der Ansichten eingetreten. Unwillkürlich frägt man sich auch, warum im allgemeinen das weibliche Geschlecht, das sonst als fromm taxiert wird, des Hexenwesens mehr bezichtigt wurde, als das männliche. Ein Prediger wie Bertold von Regensburg († 1272) rief noch den Frauen zu: „Ir vrouwen, ir gêt gerner zuo der kirchen, zer predige vnd zuo dem aplaz vnd sprechet unver gebet gerner dann die man“; und der Prediger Johann Röder († 1437) erklärte noch präziser: „Die vrouwen sind gerner goßfürchtiger dann die man“ und rühmte von ihnen, daß sie die kirchlichen Sakramente häufiger benützten als die Männer.<sup>1)</sup> Der Malleus maleficorum (1486) führte jedoch nach drei Richtungen eine selbständige Auffassung des Hexenwahns durch, indem er

<sup>1)</sup> Jos. Hansen, Quellen und Untersuchungen zur Geschichte des Hexenwahns, S. 419.